

Vorlage an den Landrat

Formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat»; Ablehnung ohne Gegenvorschlag
2026/3470

vom 2. Juni 2026

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Am 25. September 2025 reichte das Initiativkomitee die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» ein. Die Landeskantlei stellte daraufhin mit Verfügung vom 3. Dezember 2025 fest, dass die formulierte Verfassungsinitiative mit 1'660 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Der Landrat hat die Initiative im Anschluss auf Antrag des Regierungsrats am 12. März 2026 als rechtsgrültig erklärt.

Die Initiative verlangt eine Erganzung der Kantonsverfassung, wonach es nicht mehr zulassig sein soll, dass Mitglieder des Gemeinderats einer Einwohnergemeinde zugleich dem Landrat angehoren konnen und umgekehrt. Konkret soll die Verfassungsbestimmung uber die *Unvereinbarkeit* dahingehend angepasst werden, dass die beiden Amter kunftig nicht mehr kumuliert werden durfen (§ 51 Abs. 2 KV).

Unvereinbarkeitsbestimmungen dienen – wie Wahlbarkeitsvoraussetzungen und Ausstandsregelungen – in der Regel der Verwirklichung der personellen Gewaltenteilung, indem sie Interessenskonflikten und Machtkonzentrationen vorbeugen. Die Unvereinbarkeit stellt hierbei eine besondere Einschrankung des passiven Wahlrechts der kandidierenden Person und des aktiven Wahlrechts der potentiellen Wahlerinnen und Wahler dar. Diese muss nicht nur auf einer gesetzlichen Grundlage basieren, sondern auch auf einem offentlichen Interesse beruhen; mithin also auf ernsthaften und objektiven Grunden. Zudem muss die Unvereinbarkeitserklarung verhaltnismassig sein; mit anderen Worten durfen keine milderen Massnahmen vorhanden sein, welche den zu behebenden Interessenskonflikt ebenfalls eindammen konnten.

Die Initianten bringen vor, dass die Erganzung der Unvereinbarkeitsbestimmung notwendig sei, um den Interessenskonflikt zu beseitigen, welcher entstehen konne, wenn Landrate mit Gemeinderatsmandat uber Gesetze befinden, die sie spater als kommunale Exekutivpolitiker zu vollziehen haben. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass solche Interessenskonflikte nicht auf die Interessensgruppe der Mitglieder der Gemeinderate beschrankt ist: Parlamentarierinnen und Parlamentarier gehoren regelmassig privaten Interessensverbanden an, mit deren Interessen sie sich identifizieren und von deren Durchsetzung sie zuweilen auch direkt oder indirekt profitieren. Zudem wird der Gefahr bereits heute durch das Instruktionsverbot sowie die Pflicht zur Offenlegung von Interessensbindungen begegnet.

Mit der von der Initiative beabsichtigten anderung wurden die Gemeinderatsmitglieder gegenuber anderen gewichtigen Interessensgruppen benachteiligt. Ohnehin soll der Landrat das Gesamtvolk und den gesamten Kanton in seiner ganzen Pluralitat widerspiegeln. Ein solches Staatsverstandnis lasst es nicht zu, dass ganze Gruppen der Bevolkerung wegen ihrer spezifischen Interessenlage vom Mandat ausgeschlossen wurden. Der Kanton Neuenburg ist uberdies der einzige Kanton, der eine solche Unvereinbarkeit eingefuhrt hat. Die Bedenken, welche den Neuenburger Gesetzgeber anleiteten, lassen sich jedoch nicht auf den Kanton Basel-Landschaft ubertragen, weshalb daraus ebenfalls nichts abzuleiten ist. Entsprechend lehnt der Regierungsrat die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderate im Landrat» ohne Gegenvorschlag ab.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht.....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht.....	3
2.1.	Ausgangslage / Wortlaut	3
2.2.	Personelle Gewaltentrennung im Staatsrecht	4
2.2.1.	<i>Begriff der Unvereinbarkeitsbestimmungen</i>	4
2.2.2.	<i>Abgrenzung zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen</i>	5
2.2.3.	<i>Abgrenzung zu den Ausstandsregelungen</i>	5
2.2.4.	<i>Schranken der personellen Gewaltentrennung</i>	6
2.3.	Konkrete Auswirkungen der Initiative	7
2.3.1.	<i>Geltungsbereich der Unvereinbarkeit</i>	7
2.3.2.	<i>Geltungszeitpunkt der Unvereinbarkeit</i>	7
2.4.	Rechtsvergleichende Betrachtungen	8
2.4.1.	<i>Kantonale Regelungen</i>	8
2.4.2.	<i>Kommunale Regelungen</i>	9
2.5.	Argumentation des Initiativkomitees	9
2.6.	Stellungnahme des Regierungsrats	9
2.6.1.	<i>Vorbemerkungen</i>	9
2.6.2.	<i>Stellungnahme zu den Zielvorstellungen der Initiative</i>	10
2.6.3.	<i>Stellungnahme zu den rechtsvergleichenden Betrachtungen</i>	11
2.6.4.	<i>Stellungnahme zur Argumentation des Initiativkomitees</i>	12
2.6.5.	<i>Die Rolle der Gemeinden in der kantonalen Legislative</i>	13
2.6.6.	<i>Abschliessende Bemerkungen</i>	14
2.7.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm	15
2.8.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	15
2.9.	Finanzielle Auswirkungen	15
2.10.	Regulierungsfolgenabschätzung	15
3.	Anträge.....	16
3.1.	Beschluss	16
4.	Anhang.....	16

2. Bericht

2.1. Ausgangslage / Wortlaut

Am 25. September 2025 reichte das Initiativkomitee die Unterschriftenlisten zur formulierten Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» ein. Die Landeskanzlei stellte daraufhin mit Verfügung vom 3. Dezember 2025 (publiziert im Amtsblatt am [4. Dezember 2025](#)) fest, dass die formulierte Verfassungsinitiative mit 1'660 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

Der Regierungsrat unterbreitete dem Landrat am 10. Februar 2026, nachdem er eine Abklärung des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat eingeholt hatte, eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der Initiative. Darin beantragte er dem Landrat zu beschliessen, dass die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» als rechtsgültig erklärt werde.¹ Mit Beschluss Nr. [1603](#) vom 12. März 2026 folgte der Landrat dem Antrag des Regierungsrats und erklärte die besagte formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» für rechtsgültig.

¹ Vorlage des Regierungsrats Nr. [2026/3470](#) vom 10. Februar 2026.

Die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» hat folgenden Inhalt:

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren:

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs. 2 (geändert)

² Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der erstinstanzlichen Gerichte, Mitglieder von Behörden selbständiger kantonaler Betriebe, Mitglieder der Gemeinderäte sowie höhere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung können dem Landrat nicht angehören.

2.2. Personelle Gewaltentrennung im Staatsrecht

Die Trennung der drei Staatsgewalten Legislative (Parlament), Exekutive (Regierung/Verwaltung) und Judikative (Gerichte) ist das grundlegende Prinzip für die Organisation der staatlichen Behörden und bildet einen Grundpfeiler der demokratischen Staatsidee. Die Trennung der Staatsgewalten ist ein verfassungsmässiges Recht, dessen Beachtung vor allen Gerichtsinstanzen geltend gemacht werden kann. Schon die Gründungsverfassung des Kantons Basel-Landschaft verpflichtete sich der Trennung der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden Gewalt.² Die heutige Verfassung verzichtet zwar auf die ausdrückliche Nennung dieses Grundsatzes, ist von ihm jedoch durchzogen und weist immer wieder implizit auf ihn hin.³

Das Prinzip der Gewaltentrennung äussert sich dabei einerseits in der funktionellen respektive organisatorischen Trennung (durch die Übertragung der Staatsfunktionen auf voneinander unabhängige Staatsorgane) und andererseits in der personellen Trennung (durch das Verbot, diesen unabhängigen Staatsorganen gleichzeitig anzugehören).⁴ Die personelle Gewaltentrennung kann durch verschiedene Instrumente erreicht werden, namentlich durch die Festlegung von *Wählbarkeitsvoraussetzungen*, durch die Verankerung von *Unvereinbarkeitsbestimmungen* oder durch die Definition von *Ausstandsregelungen*. Der durch die vorliegende Verfassungsinitiative zu revidierende § 51 Abs. 2 KV betrifft dabei eine Unvereinbarkeitsbestimmung.

2.2.1. Begriff der Unvereinbarkeitsbestimmungen

Unvereinbarkeitsbestimmungen im Wahlrecht halten fest, dass zwei Ämter, Mandate oder Funktionen nicht im gleichen Zeitpunkt besetzt werden dürfen. Diese beiden Stellungen sind nicht miteinander vereinbar; sie sind inkompatibel. Die Unvereinbarkeit kann sich einerseits auf die Vereinigung *mehrerer Ämter in einer Person* beziehen; etwa beim Verbot, dass ein Mitglied des Regierungsrats zugleich auch Mitglied des Landrats sein kann. Sie betrifft damit das Verbot einer Ämterkumulation.⁵ Die Unvereinbarkeit kann sich andererseits aber auch auf die Vereinigung *mehrerer Ämter in mehreren Personen*, also auf den gleichzeitigen Einsitz mehrerer miteinander verwandter Personen im gleichen oder sich über- respektive untergeordneten Organen, beziehen. Sie betrifft den sogenannten Verwandtenausschluss.⁶

² § 31 Abs. 1 der Verfassung für den Kanton Basel-Landschaft vom 27. April 1832 ([GS 1.038](#)).

³ So etwa in den §§ 51 und 52, 72, 82, und 88 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV; [SGS 100](#)); Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 23. August 2023, [810 23 175-182](#), E. 4.3.1; vgl. in diesem Sinne auch GERHARD SCHMID, Gutachten vom 7. Dezember 1998 über Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft für ein neues Gewaltentrennungsgesetz, S. 5 f.

⁴ Vorlagen an den Landrat Nr. [2023/093](#) vom 7. Februar 2023, S. 3 und Nr. [1966/319](#) vom 21. Januar 1969, S. 3 f.

⁵ Vgl. WALTER BURCKHARDT, Über Gewaltentrennung und Unvereinbarkeit im schweizerischen Staatsrecht, in: Juristische Fakultät der Universität Bern [Hrsg.], Festgabe Philipp Lotmar zum siebzigsten Geburtstag, Bern 1920, S. 87.

⁶ Vgl. ROBERT BAUMANN/CHRISTINE GUY-ECABERT/CAROLINE LAURENT/CLEMENS LOCHER, Persönliche Unvereinbarkeiten – Regelungen von Bund und Kantonen, in: LeGes 2008, S. 217 ff.

Der Kanton Basel-Landschaft kennt zwar einen partiellen Verwandtenausschluss; dieser betrifft den Landrat allerdings ausdrücklich *nicht*.⁷ Dagegen kennt er gerade für den Landrat ein Verbot gewisser Ämterkumulationen: Die Landrätinnen und Landräte dürfen nicht gleichzeitig im Regierungsrat, als Ombudsperson, als Mitglied von Behörden selbständiger kantonaler Betriebe oder als Richterin respektive Richter des Kantonsgerichts und der erstinstanzlichen Gerichte amten. Sie dürfen auch nicht als Gerichtsschreiberin respektive Gerichtsschreiber dieser Gerichte oder als höhere Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Staatsverwaltung angestellt sein.⁸ Das Gesetz kann weitere Ämterkumulationen als unvereinbar erklären,⁹ was mit dem Erlass eines Gesetzes über die Gewaltentrennung¹⁰ vor 48 Jahren getan worden ist.

2.2.2. Abgrenzung zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen

Streng von der Unvereinbarkeit abzugrenzen ist die Wählbarkeit respektive Unwählbarkeit einer Person. *Wählbarkeitsvoraussetzungen* schliessen eine Person von der Teilnahme an einer Wahl aus. Die Wählbarkeit beziehungsweise Wahlfähigkeit muss im Zeitpunkt der Wahl wie auch während der ganzen Amtsdauer gegeben sein. Ist eine Person bereits im Zeitpunkt des Wahlvorgangs unwählbar, sind die für sie abgegebenen Stimmen ungültig. Verliert diese Person ihre Wählbarkeit erst im Laufe der Amtsperiode, so verliert sie in diesem Moment automatisch auch das Amt, in welches sie zuvor gewählt wurde. Unvereinbarkeitsbestimmungen dagegen lassen diese Wählbarkeit unberührt: Eine Person, welche durch das potentielle Obsiegen in der Wahl eine Unvereinbarkeitsbestimmung aktiviert, ist grundsätzlich wählbar und die Wahl ist vollumfänglich rechtsgültig. Sie ist jedoch gehalten, im Anschluss an die erfolgte Wahl zu entscheiden, welches der beiden Ämter sie beibehält und welches sie niederlegt.¹¹

Der Kanton Basel-Landschaft hat festgelegt, dass für die Wahl in den Landrat grundsätzlich als einzige Wählbarkeitsvoraussetzung die Stimmberechtigung gegeben sein muss.¹² Stimmberechtigt ist dabei, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Landschaft politischen Wohnsitz hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unmündig ist.¹³

2.2.3. Abgrenzung zu den Ausstandsregelungen

Ebenfalls von der Unvereinbarkeit abzugrenzen ist der Ausstand. Beide dienen zwar grundsätzlich der Vermeidung von Interessenskonflikten. Die Unvereinbarkeit stellt indessen einen allgemeinen Grundsatzentscheid dar, dass die betroffene Person in genereller Weise von der Beteiligung an der Beschlussfassung ausgeschlossen sein soll. Demgegenüber bedeutet der Ausstand nur einen punktuellen Ausschluss, indem die Person erst im konkreten Fall einer Gefahr der unerwünschten persönlichen Befangenheit von der Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen wird.¹⁴ Durch Ausstandsregelungen soll deshalb erreicht werden, dass in bestimmten Ausnahmefällen einem Interessenskonflikt im Gremium aktiv begegnet wird, ohne dass diese betroffene Person in den anderen Fällen in ihrer Amtsführung eingeschränkt würde.

⁷ § 52 Abs. 1 KV; BGE [125 I 289](#) E. 4.a.

⁸ § 51 Abs. 1 und 2 KV.

⁹ § 51 Abs. 3 KV.

¹⁰ Gesetz über die Gewaltentrennung vom 14. Februar 1977 ([GS 26.450](#)), mittlerweile ersetzt durch das Gesetz über die Gewaltentrennung vom 23. Juni 1999 ([SGS 104](#)).

¹¹ Vgl. THOMAS EMANUEL SCHEURING, Unvereinbarkeit und Ausstand im Parlament unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Bund und in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Diss. Basel 2000, S. 34 ff.; MALEK BUFFAT, Les incompatibilités, Etude de droit fédéral et cantonal, Diss. Lausanne 1987, S. 29 f.; WERNER BEELER, Personelle Gewaltentrennung und Unvereinbarkeit in Bund und Kantonen, Diss. Zürich 1983, S. 3 ff. und WILHELM HASELBACH, Die Unvereinbarkeit im schweizerischen Staatsrecht, Diss. Freiburg 1945, S. 5.

¹² § 50 Abs. 1 KV.

¹³ § 21 Abs. 2 KV.

¹⁴ Vgl. THOMAS EMANUEL SCHEURING, a.a.O., S. 40 f.; MALEK BUFFAT, a.a.O., S. 31; WERNER BEELER, a.a.O., S. 8 f.; DOMINIQUE HÄNNI, Vers un principe d'intégrité de l'administration publique, Diss. Genf, Basel/Genf/Zürich 2019, Rz. 243; MAGNUS OESCHGER, Parlamentarische Unvereinbarkeiten und Ausstandspflichten, in: Parlament 2018, S. 3 ff.; siehe auch BGE [116 Ia 242](#) E. 3.a/bb.

Der Kanton Basel-Landschaft hat festgelegt, dass Behördenmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Geschäften, welche sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand treten müssen.¹⁵ Der Gesetzgeber hat in Bezug auf den Landrat konkretisiert, dass insbesondere dasjenige Mitglied als unmittelbar betroffen anzusehen ist, das aus einem Ratsgeschäft einen direkten und persönlichen Nutzen ziehen oder einen Nachteil erleiden könnte.¹⁶

2.2.4. Schranken der personellen Gewaltentrennung

Die Kantone sind in der Ausgestaltung ihrer Wahlverfahren weitgehend frei und verfügen über Organisationsautonomie. Sie sind deshalb befugt, die Ausübung der politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten zu regeln. Diese Zuständigkeit wird durch die Garantie der politischen Rechte sowie der demokratischen Verfasstheit beschränkt. Die Kantone nehmen mit der Ausgestaltung ihres Wahlverfahrens und den zugehörigen Normen über die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Unvereinbarkeitsbestimmungen und die Ausstandsregelungen bewusste Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für den demokratischen Prozess selbständig vor.¹⁷

Die Verankerung von Wählbarkeitsvoraussetzungen, Unvereinbarkeitsbestimmungen sowie Ausstandsregelungen im Zusammenhang mit Wahlen führt unvermeidlich zu Einschränkungen des aktiven und passiven Stimmrechts: Eingeschränkt wird einerseits das passive Wahlrecht der potentiell an einer Kandidatur interessierten Person. Andererseits wird das aktive Wahlrecht der Person eingeschränkt, die die kandidierende Person potentiell wählen möchte. Nach dem Demokratieprinzip sollen allerdings sowohl das aktive als auch das passive Stimmrecht möglichst uneingeschränkt allen Stimmberechtigten zustehen. Damit stehen das Demokratieprinzip und der Grundsatz der Gewaltentrennung in einem Zielkonflikt; es handelt sich um zwei sich widerstrebende, für das Funktionieren eines Rechtsstaats fundamentale Prinzipien, die der Verfassungsgeber in Einklang zu bringen hat.¹⁸

Nach der Rechtsprechung von Bundes- und Kantonsgericht ist die Einführung von Unvereinbarkeitsbestimmungen dann zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt werden und zudem verhältnismässig sind.¹⁹ Demnach muss eine Unvereinbarkeitsbestimmung stets mindestens im Grundsatz in der Verfassung oder einem formellen Gesetz niedergelegt sein.²⁰ Da jede Unvereinbarkeitsbestimmung einen empfindlichen Eingriff in die politischen Rechte bedeutet, untersteht sie jeweils einer strengen Auslegung und ist grundsätzlich keinen Analogieschlüssen zugänglich. Die Unvereinbarkeitsbestimmung muss weiter auf einem qualifizierten öffentlichen Interesse basieren; mit anderen Worten hat sich die Unvereinbarkeit auf die Verhinderung schwerer und klarer Konstellationen von Machtkonzentration oder von erheblichen und weitläufigen Interessenskonflikten zu beziehen. Schliesslich muss die Verankerung der Unvereinbarkeitsbestimmung verhältnismässig sein. Somit dürfen keine milderer Instrumente zur Verfügung stehen, welche diese Konflikte in geeigneter Weise bereinigen könnten. Je punktueller die Konflikte auftreten, desto eher dürften dabei Ausstandsregelungen in den Fokus treten, während bei generellen, allgemein bestehenden Konflikten eher das Mittel der Unvereinbarkeitsbestimmung vorzuziehen ist.²¹

¹⁵ § 58 Abs. 1 KV.

¹⁶ § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats vom 21. November 1994 (Landratsgesetz; [SGS 131](#)).

¹⁷ BGE [145 I 259](#) E. 4.1 f., [143 I 92](#) E. 3.1 f.; Urteil des Bundesgerichts vom 24. März 2025, [1C 467/2024](#), E. 3.1, in: ZBI 2025 S. 329.

¹⁸ BGE [125 I 289](#) E. 4.a; kritisch THOMAS EMANUEL SCHEURING, a.a.O., S. 327 ff.

¹⁹ Urteile des Bundesgerichts vom 3. Juni 2009, [1C 11/2009](#), E. 3.1 und vom 8. Mai 2006, [1P.763/2005](#), E. 3.1; KGE VV vom 4. Juli 2012, [810 12 127](#), E. 4.3; Urteil des Verwaltungsgerichts Basel-Landschaft [heute: KGE VV] vom 10. Juni 1992 in Sachen H.-H.C. und I.-H.P., Nr. 44, E. 2, in: BLVGE 1992 S. 48; Gutachten des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat vom 26. Januar 2026, [030 25 36](#), S. 7.

²⁰ So wird die Unvereinbarkeit gewisser Funktionen der kantonalen Verwaltung mit der Mitgliedschaft in Behörden und Kontrollorganen der Gemeinden in § 9 Abs. 3 GemG im Grundsatz geregelt, während der Regierungsrat die Details in § 55a Abs. 1 der Verordnung zum Personalgesetz vom 19. Dezember 2000 ([SGS 150.11](#)) definiert hat.

²¹ MALEK BUFFAT, a.a.O., S. 199 ff., insbesondere S. 201, 208 und 217.

2.3. Konkrete Auswirkungen der Initiative

2.3.1. Geltungsbereich der Unvereinbarkeit

Die formulierte Verfassungsinitiative verlangt die Ergänzung von § 51 Abs. 2 KV, indem zusätzlich die Mitglieder der Gemeinderäte genannt werden sollen. Der Gemeinderat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde, der diese nach aussen vertritt.²² Mit der Annahme der Initiative wäre es künftig nicht mehr zulässig, zur gleichen Zeit dem Gemeinderat einer basellandschaftlichen Einwohnergemeinde und dem Landrat anzugehören.

Dem ausdrücklichen Wortlaut der formulierten Verfassungsinitiative zufolge sind die Mitglieder der *Bürger*räte nicht betroffen. Der Begriff des Bürgerrats bezeichnet die verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde.²³ Ebenfalls von der Initiative nicht betroffen sind die Mitglieder der *Bur*geräte. Der Burgerrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der im Bezirk Laufen beheimateten Bürgergemeinden.²⁴ Aufgrund der Praxis der strengen Auslegung von Verfassungsbestimmungen über die Unvereinbarkeit öffentlicher Nebenämter ist eine analoge oder sinngemässe Anwendung einer Unvereinbarkeitsbestimmung betreffend Gemeinderäte auf Mitglieder der Bürger- und Burgerräte nicht zulässig. Auch bei einer Annahme der Initiative und der damit verbundenen Ausdehnung der Unvereinbarkeit auf das Doppelmandat «Gemeinderat-Landrat» könnten Mitglieder der Bürger- und Burgerräte deshalb weiterhin gleichzeitig dem Landrat angehören.

2.3.2. Geltungszeitpunkt der Unvereinbarkeit

Die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» enthält weder eine Inkrafttretens- noch eine Übergangsbestimmung. In diesem Fall sind weder der Landrat noch der Regierungsrat befugt, das Inkrafttreten festzulegen. Vielmehr würde der geänderte § 51 Abs. 2 KV am Tag nach der Volksabstimmung in Kraft treten.²⁵

Entsprechend müssten diejenigen Mitglieder des Landrats, welche zu diesem Zeitpunkt zugleich Mitglied des Gemeinderats einer basellandschaftlichen Einwohnergemeinde sind, sich für das eine oder das andere Amt entscheiden.²⁶ Von dieser geänderten Unvereinbarkeitsbestimmung betroffen wären folgende 16 aktuellen Mitglieder des Landrats:²⁷

ROGER BOERLIN (SP)	Gemeinderat Muttenz	SILVIA LERCH-SCHNEIDER (FDP)	Gemeinderätin Pratteln
CLAUDIA BRODBECK (Mitte)	Gemeinderätin Biel-Benken	PASCAL MESSCHBERGER (SP)	Stadträtin Liestal
SABINE BUCHER ²⁸ (GLP)	Gemeinderätin Sissach	THOMAS NOACK (SP)	Gemeinderat Bubendorf
THOMAS EUGSTER (FDP)	Stadtrat Liestal	SIMON OBERBECK (Mitte)	Gemeinderat Birsfelden
ANDREA HEGER-WEBER (EVP)	Gemeindepräsidentin Hölstein	PASCAL RYF (Mitte)	Gemeindevizpräsident Oberwil
DÉSIRÉE JAUN (SP)	Gemeinderätin Birsfelden	MARC SCHINZEL (FDP)	Gemeinderat Binningen
NADINE JERMANN (FPD)	Gemeindepräsidentin Buus	ROBERT VOGT (FDP)	Gemeinderat Allschwil
URS KAUFMANN (SP)	Gemeinderat Frenkendorf	BÉATRIX-DOROTHÉE VON SURY D'ASPREMONT (Mitte)	Gemeinderätin Reinach

²² § 70 Abs. 1 und 3 GemG.

²³ § 144 Abs. 1 GemG.

²⁴ § 135a Abs. 4 in Verbindung mit § 144 Abs. 1 GemG.

²⁵ § 12 Abs. 1 KV.

²⁶ § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewaltentrennung vom 23. Juni 1999.

²⁷ ALAIN BAI (FDP) hat seinen Rücktritt vom Amt des Gemeindevizpräsidenten der Einwohnergemeinde Muttenz per 30. Juni 2026 erklärt und wird somit im Zeitpunkt der Volksabstimmung über die formulierte Verfassungsinitiative kein Doppelmandat mehr innehaben.

²⁸ SABINE BUCHER (GLP) tritt ihr Amt als Gemeinderätin der Einwohnergemeinde Sissach per 1. Juli 2026 an.

2.4. Rechtsvergleichende Betrachtungen

2.4.1. Kantonale Regelungen

Der **Kanton Neuenburg** hat bisher als erster und einziger Kanton eine Unvereinbarkeit zwischen dem Einsitz in der kommunalen Exekutive und der Mitgliedschaft im kantonalen Parlament statuiert: seit der Legislaturperiode 2021 dürfen Mitglieder des Gemeinderats nicht mehr zugleich Einsitz im kantonalen Parlament haben.²⁹ Die Thematik war von der Einwohnergemeinde Val-de-Ruz angestossen worden, welche sich daran störte, dass die vollamtlichen Gemeinderäte, die sich in der kantonalen Politik engagierten, der Gemeinde nicht mehr ihre volle Aufmerksamkeit schenken konnten. Auch bestehe damit ein Ungleichgewicht zwischen den Gemeinden mit Vertretung im kantonalen Parlament und solchen ohne. Zudem würde auch die politische Diversität eingeschränkt, indem dieselben Personen sowohl die kommunale als auch die kantonale Politik bestimmen würden.³⁰

Die grossrätliche «Commission Réforme des institutions» nahm das Anliegen auf und schlug in der Folge dem Gesetzgeber vor, die Mitgliedschaften in Gemeinderat und Grosse Rat als unvereinbar zu erklären. Sie hielt fest, dass es einerseits von grossem Interesse sei, dass Kommunalpolitikerinnen und -politiker zusätzliche Gesichtspunkte in die parlamentarische Debatte einbrächten und damit diese bereichern würden. Andererseits bemängelte sie, dass sich die «politische Klasse auf einige Magistraten» beschränken würde.³¹ Auch die «Commission législative» schloss sich, nach intensiven Beratungen, diesem Standpunkt an. Sie hob insbesondere hervor, dass ein Weiterbestehen der Vereinbarkeit der Gleichstellung von Mann und Frau entgegenstehe; dies, da kommunale Ämter nach wie vor mehrheitlich männerdominiert seien.³² Im Neuenburger Grosse Rat wurde die Gesetzesänderung kontrovers und ausführlich diskutiert. Beide Positionen fanden dabei Befürworter über die Parteigrenzen hinweg. Wiederholt wurde dabei darauf hingewiesen, dass insbesondere die vollamtlichen Gemeinderäte sich aufgrund des Grossratsmandats nicht mehr genügend um ihre eigenen Gemeinden kümmern könnten.³³ Dem wurde entgegengehalten, dass es die Stimmberechtigten selbst in der Hand hätten, bei den jeweiligen Urnenwahlen dieser oder jener kandidierenden Person ihre Stimme zu geben. Man dürfe durchaus auf die Eigenverantwortung und auch das politische Gespür der Wählerinnen und Wähler setzen. Zudem würden gerade Kommunalpolitiker wertvolle Erkenntnisse aus den exekutiven Abläufen vor Ort weitergeben, welche auch die kantonale Weiterentwicklung vorantrieben.³⁴ Ein Antrag, den von der Kommission vorgeschlagenen Gesetzesartikel wieder zu streichen, wurde mit 58 Nein-Stimmen gegen 36 Ja-Stimmen abgelehnt; in der Schlussabstimmung wurde die Gesetzesänderung mit 72 Ja-Stimmen gegen 29 Nein-Stimmen verabschiedet.

Gegen diese Gesetzesrevision wurde kein Referendum ergriffen. Im Anschluss an die Publikation des Erlasses erhoben allerdings zwei betroffene Gemeinderäte, die zur Abgabe ihres Parlamentsmandats gezwungen waren, Beschwerde an das Bundesgericht. In seinem Urteil wies das Gericht darauf hin, dass die Kantone einen weiten Spielraum bei der Festlegung von solchen Unvereinbarkeiten hätten. Je nach Kanton würden diese Regelungen sehr unterschiedliche Formen annehmen. Der jeweilige Verfassungsgeber könne bei seiner Interessenabwägung zu einer restriktiveren oder liberaleren Regelung gelangen, da es sich eher um eine politische denn eine rechtliche Abwägung handle. Es sei deshalb nicht angezeigt, in die vom Neuenburger Gesetzgeber getroffene Regelung einzugreifen oder diese gar aufzuheben. Entsprechend wurde die Beschwerde abgewiesen.³⁵

²⁹ Art. 34a Abs. 1 des Loi sur les droits politiques vom 17. Oktober 1984 (LDP NE; [RSN 141](#)).

³⁰ Gemeindemotion Nr. 15.158 vom 2. Juli 2015 «Pas de cumul des mandats politiques».

³¹ Bericht der Commission Réforme des institutions Nr. 19.605 vom 4. Februar 2019, S. 742.

³² Bericht der Commission législative Nr. 19.605 vom 4. Februar 2019, S. 751.

³³ Siehe die Voten von BAPTISTE HUNKELER, CÉLINE VARA und MAURO MORUZZI, in: Protocole de la Séance du Grand Conseil du 26 juin 2019, S. 122 und 127 f.

³⁴ Siehe die Voten von ALEXANDRE HOULMANN, FABIEN FIVAZ und NIELS ROSSELET-CHRIST, in: Protocole de la Séance du Grand Conseil du 26 juin 2019, S. 126, 129 und 133 f.

³⁵ Urteil des Bundesgerichts vom 8. Juni 2020, [1C_468/2019](#), E. 4.3 f.; Gutachten des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat vom 26. Januar 2026, [030 25 36](#), S. 10.

2.4.2. Kommunale Regelungen

Verschiedene Schweizer Gemeinden sehen zudem in kommunalen Regelungen eine Unvereinbarkeit zwischen dem Amt als Gemeinderat und dem Einsitz im kantonalen Parlament vor. So halten die Städte **Zürich**, **Winterthur** und **Biel** fest, dass die Mitglieder des Stadtrats weder dem jeweiligen Kantonsparlament noch der Bundesversammlung angehören dürfen.³⁶ Die Städte **St. Gallen** und **Lausanne** sowie die Einwohnergemeinde **Köniz** verwenden hingegen die Formulierung, dass die Mitglieder des Stadtrats nicht zugleich dem Kantonsparlament *und* der Bundesversammlung angehören dürfen;³⁷ mithin sind somit lediglich Dreifachmandate ausgeschlossen. Die Stadt **Bern** schliesslich sieht ebenfalls ein Verbot der Dreifachmandatierung vor. Darüber hinaus dürfen höchstens zwei Gemeinderatsmitglieder ein Doppelmandat führen.³⁸ In der Einwohnergemeinde **Emmen** hat der Einwohnerrat hingegen im Jahr 2011 eine Motion zur Einführung einer Unvereinbarkeitsbestimmung betreffend Gemeinderats- und Kantonsratsmandat abgelehnt.³⁹

2.5. Argumentation des Initiativkomitees

Die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» wurde durch den Hauseigentümerverband Baselland (HEV BL) lanciert. Auf dem hierfür geschaffenen Internetauftritt erklärt er, dass im Landrat sitzende Gemeinderäte auf kantonalen Ebene über Regeln mitbestimmen würden, welche sie in der Gemeinde später selbst vollziehen sollten. Dies sei ein klarer Zielkonflikt. Was auf Bundesebene längst gelte, nämlich dass Regierungsräte nicht im Nationalrat sitzen dürften, solle künftig auch zwischen Gemeinden und Kanton gelten. Er macht geltend, dass ein Amt auch eine Verantwortung bedeute. Die heutige Konstellation habe für (Haus-)Eigentümerinnen und Eigentümer insofern Folgen, als bei raumplanerischen Entscheiden oder Abgaben die kantonalen Vorgaben zentral seien, weshalb die Rollenvermischung von Gemeinde- und Landrat besonders spürbar sei. Wenn der finanzielle Druck auf eine Gemeinde wachse, steige der Anreiz der Gemeinderäte, im Landrat in eigener Sache mitzubestimmen. Dies sei heute ohne klare Ausstandsregeln möglich.

2.6. Stellungnahme des Regierungsrats

2.6.1. Vorbemerkungen

Das Prinzip der Gewaltentrennung ist von fundamentaler Bedeutung für den Rechtsstaat im Kanton Basel-Landschaft und darüber hinaus. Die funktionelle Trennung der drei Staatsgewalten auf einer Staatsebene ist unbestritten, weshalb die Ämter im Regierungsrat, Landrat und Kantonsgericht stets streng voneinander zu trennen sind. Auch die personelle Trennung in der gleichen Person zur Verhinderung von Interessenskonflikten ist von grosser Bedeutung. Namentlich dort, wo ein hierarchisches Verhältnis – etwa zwischen dem Regierungsrat und einer von ihm zu beaufsichtigenden Gemeindebehörde – besteht, muss dieses Prinzip zu voller Geltung gelangen.

Anders verhält es sich nun aber bei der mit der vorliegenden formulierten Verfassungsinitiative begehrten Unvereinbarkeit. Der Landrat und der Gemeinderat sind zwar unterschiedlichen Staatsgewalten – Legislative und Exekutive – zuzuordnen. Sie befinden sich jedoch nicht auf derselben Staatsebene. Auch besteht zwischen dem Landrat und dem Gemeinderat kein Aufsichtsverhältnis, welches direkte Interessenskonflikte bewirken könnte. Die mit der Initiative beabsichtigte Änderung der Verfassung ist somit nicht in den Überlegungen, welche für die klassischen Unvereinbarkeitsbestimmungen angerufen werden, begründet.

³⁶ Art. 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 13. Juni 2021; Art. 30 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. September 2021; Art. 61 Abs. 3 der Stadtordnung der Stadt Biel vom 3. März 2024.

³⁷ Art. 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt St. Gallen vom 8. Februar 2004; Art. 6 Abs. 3 des Règlement pour la Municipalité de Lausanne vom 14. Dezember 1965; Art. 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Köniz vom 16. Mai 2004.

³⁸ Art. 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998.

³⁹ Einwohnerratsmotion Nr. 10/11 vom 18. Januar 2011 «Schluss mit Doppelmandaten Gemeinderat und Kantonsrat».

2.6.2. *Stellungnahme zu den Zielvorstellungen der Initiative*

Die formulierte Verfassungsinitiative verfolgt das Ziel, unerwünschte Beeinflussungen der Arbeit der Landrätinnen und Landräte durch deren kommunale nebenamtliche Tätigkeit von vornherein zu verhindern. Diesbezüglich bestehen jedoch bereits heute Regelungen, welche gewährleisten, dass keine unrechtmässige Beeinflussung des kantonalen Parlaments respektive seiner Mitglieder durch Aussenstehende oder durch ihre Tätigkeiten erfolgen kann. Diese Regelungen finden sich vorrangig im Instruktionsverbot und in der Offenlegungspflicht:

Die Mitglieder des Landrats beraten und stimmen von Verfassungs wegen ohne Instruktionen.⁴⁰ Dieses Verbot bezweckt, das Ideal eines am Staatsganzen und übergeordneten Gemeinwohl orientierten, unabhängigen Parlamentsmitglieds mit der Realität seiner Einbettung in ein Umfeld und in Interessensgruppierungen in einen umsetzbaren Einklang zu bringen. Der pragmatische Kompromiss besteht darin, dass die Landrätinnen und Landräte in Interessensgruppen mitwirken und auch Anliegen Aussenstehender vertreten dürfen, ihnen aber die Entgegennahme verbindlicher (allenfalls noch mit Sanktionen bewehrter) Aufträge untersagt ist.⁴¹ Das Instruktionsverbot kennt hierbei keine Beschränkung auf bestimmte Gruppierungen; umfasst sind Weisungen aus privaten Gesellschaften und öffentlichen Körperschaften, aus wirtschaftlichen, beruflichen und politischen Organisationen und dergleichen.⁴² Das Instruktionsverbot betrifft damit ausdrücklich auch die Gemeinden: Weder die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat noch der Gemeinderat oder sonst ein Organ ist befugt, Landratsmitgliedern politische Aufträge zu erteilen. Das Instruktionsverbot schützt die besagten Parlamentarierinnen und Parlamentarier davor, von aussen zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten verpflichtet und für eine Nichtbeachtung der Anweisungen sanktioniert zu werden.⁴³

Das Instruktionsverbot beschlägt hingegen nicht die freiwillige Verfolgung der Anliegen von Interessengruppen, denen die Parlamentarierinnen und Parlamentarier angehören. Diese Problematik soll durch die Offenlegungspflicht adressiert respektive gemildert werden: Die Mitglieder des Landrats müssen ihre Verpflichtungen gegenüber Interessenorganisationen von Verfassungs wegen offenlegen.⁴⁴ Mit dieser Vorschrift hat sich der Verfassungsgeber dazu bekannt, dass Interessenbindungen nicht von vornherein als negativ zu beurteilen sind. Im Gegenteil: Es entspricht dem Wesen der repräsentativen Demokratie, dass die Mitglieder des Parlaments in der einen oder anderen Form Interessenvertreter sind.⁴⁵ Damit das Parlament seine Aufgaben erfüllen kann, müssen im Landrat sämtliche wesentlichen Interessen vertreten sein. Der Zweck einer Offenlegungspflicht besteht darin, diese Interessen nach aussen sichtbar zu machen. Dies dient der Transparenz der politischen Entscheidungsabläufe.⁴⁶ Jedes Ratsmitglied unterrichtet die Landeskanzlei deshalb über seine berufliche Tätigkeit sowie den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin, über die Mitgliedschaft in den Leitungs- oder Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts, über die Mitgliedschaft in den leitenden Gremien wirtschaftlicher, beruflicher und politischer Organisationen sowie über die Ausübung politischer Ämter in Bund, Kanton und Gemeinden. Die Landeskanzlei legt das Verzeichnis über die Interessenbindungen öffentlich auf.⁴⁷ Die Offenlegungspflicht umfasst damit ebenfalls ausdrücklich die kommunalen öffentlichen Nebenämter, beispielsweise im Gemeinderat, aber auch im Schulrat der Primarstufe, in der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission, in der Gemeindekommission und in weiteren Organen.

⁴⁰ § 62 Abs. 1 KV.

⁴¹ Bericht der landrätlichen Spezialkommission Nr. [788g](#) betreffend die Totalrevision der Geschäftsordnung des Landrats (8. Bericht der Parlamentsreform) vom 2. Mai 1977, S. 34.

⁴² Das Bundesgericht hat vor fünfunddreissig Jahren entschieden, dass selbst eine Volksinitiative ihre Schranken im Instruktionsverbot des basellandschaftlichen Landrats findet und dieses nicht (ohne Weiteres) übersteuern darf; siehe BGE [117 Ia 147](#) E. 5.c.

⁴³ Zu den verschiedenen Aspekten des Instruktionsverbots siehe MORITZ VON WYSS, Ein Verbot, das für Freiheit steht: Das Instruktionsverbot – ein mächtiges unscheinbares Prinzip der Demokratie, in: Arthur Brunner/Anja Martina Josuran-Binder/Patrice Martin Zumsteg (Hrsg.), Der Mensch als Massstab des Rechts, Liber amicorum für Regina Kiener, Zürich/St. Gallen 2025, S. 309 ff.

⁴⁴ § 62 Abs. 2 KV.

⁴⁵ BGE [123 I 97](#) E. 5.c.

⁴⁶ Vorlage an den Landrat Nr. [1991/294a](#) vom 17. Dezember 1991, S. 12 f.

⁴⁷ § 5 Abs. 1 und 3 Landratsgesetz.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die geltenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen die Unabhängigkeit des Landrats angemessen gewährleisten. Durch das Instruktionsverbot sowie die Pflicht zur Offenlegung von Interessensbindungen wird verhindert, dass die Landrätinnen und Landräte einseitigen Beeinflussungen ausgesetzt sind. Die Landrätinnen und Landräte sind bei ihren Beschlüssen keiner spezifischen Interessensgruppierung verpflichtet. Zugleich ist es die grosse Stärke eines Milizparlaments gegenüber Berufsparlamentarierinnen und Berufsparlamentariern, dass sie die Vielfalt der Ausbildungen, Erfahrungen, Kenntnisse sowie Ansichten, welche in der Bevölkerung vorherrschen, miterleben und damit auch abbilden können. Eine Annahme der Initiative und die damit verbundene Unvereinbarkeit des Doppelmandats «Gemeinderat-Landrat» würde die Breite der im Parlament vorhandenen Meinungen und Interessen schmälern und damit auch die Repräsentativität des Landrats beschneiden. Vor allem würde diese Unvereinbarkeit nur eine einzige, spezifische Interessengruppe aus dem Parlamentsbetrieb verbannen, während andere, ebenso gewichtige Interessengruppen weiterhin dem Landrat angehören würden.

2.6.3. *Stellungnahme zu den rechtsvergleichenden Betrachtungen*

Der neuenburgische Gesetzgeber hat sich vor dem Hintergrund der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort dazu entschieden, die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft im «Conseil communal» und im «Grand Conseil» zu statuieren. Diesen Entscheid durfte das neuenburgische Parlament im Rahmen ebenjener weitgehenden Organisationsautonomie treffen.⁴⁸ Die dort vorgebrachten Gründe für die Unvereinbarkeitsbestimmung adressierten spezifische Problemstellungen, welche seinerzeit im Verhältnis des Kantons Neuenburg zu seinen Gemeinden herrschten. Demgegenüber weist der Kanton Basel-Landschaft eine grundlegend andere Ausgangslage auf. Eine Übernahme der Neuenburger Regelung – welche ohnehin ein Unikum darstellt – erscheint deshalb nicht zweckmässig:

Zu betonen ist einerseits, dass das Gemeinderatsamt in vielen neuenburgischen Gemeinden ein Vollamt ist. In der parlamentarischen Debatte wurde denn auch wiederholt herausgestrichen, dass die doppelmandatierten Personen entweder ihrer Tätigkeit im Gemeinderat oder ihrem Amt im Parlament nicht mit der genügenden Aufmerksamkeit nachkommen könnten. Dieselbe Überlegung hat auch die erwähnten ausserkantonalen Gemeinden angeleitet, die in ihren jeweiligen kommunalen Ordnungen eine Unvereinbarkeit festgehalten haben. Diese Problematik stellt sich derzeit im Kanton Basel-Landschaft nicht: Gegenwärtig werden sämtliche Gemeinderäte im Nebenamt geführt. Zuletzt hat die Stadt Liestal im Jahr 1995 ihren Entscheid, das Stadtpräsidium als Vollamt zu führen, fallen gelassen und ist zum gesetzlichen Regelfall⁴⁹ zurückgekehrt. Dass die mit einem Doppelmandat betrauten Landrätinnen und Landräte öfter an den Landratssitzungen fehlen würden als ihre Kolleginnen und Kollegen mit zeitintensiven Mandaten in der Privatwirtschaft, lässt sich nicht nachweisen. Im Gegenteil, werden doch gegenwärtig zwei Fraktionspräsidien, zwei Vizefraktionspräsidien, das Präsidium der Bau- und Planungskommission sowie die Vizepräsidien der Finanzkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission durch Personen mit Doppelmandat bestellt.

Hervorzuheben ist andererseits das Argument des Neuenburger Gesetzgebers, wonach eine Verankerung dieser Unvereinbarkeitsbestimmung der Gleichstellung von Mann und Frau im politischen Bereich dienlich sei. Tatsächlich ist festzustellen, dass im Jahr 2019 gerade einmal jeder fünfte Gemeinderatssitz im Kanton Neuenburg von einer Frau besetzt war.⁵⁰ Entsprechend war der Kreis der von dieser Bestimmung betroffenen Personen grossmehrheitlich männlich dominiert. Demgegenüber wird im Kanton Basel-Landschaft jedes dritte Gemeinderatsamt von einer Frau wahrgenommen.⁵¹ Zudem wäre, wie oben ausgeführt, bei einer Annahme der formulierten Verfassungsinitiative die Hälfte der betroffenen Landratsmitglieder weiblich. Es fragt sich, ob die vorgeschlagene Unvereinbarkeitsbestimmung die Gleichstellung von Mann und Frau tatsächlich fördern würde, oder ob dies viel-

⁴⁸ Urteil des Bundesgerichts vom 8. Juni 2020, [1C_468/2019](#), E. 4.4.1 f.

⁴⁹ § 11 Abs. 1 und 2 GemG; vgl. BENNO BUCHER, Die Stellung des Gemeinderates im basellandschaftlichen Gemeindeorganisationsrecht, Diss. Basel, Liestal 1983, S. 27.

⁵⁰ Vgl. MATTHIEU HENGUELY, Les conseils communaux neuchâtelois se sont féminisés, in: ArclInfo vom 5. Juli 2024.

⁵¹ GLEICHSTELLUNG BL, [Zahlen und Fakten zur Gleichstellung](#), Liestal 2020, S. 4.

mehr sogar einen negativen Effekt haben könnte. In jedem Fall können die neuenburgischen Prognosen aufgrund der unterschiedlichen Verhältnisse nicht ohne Weiteres übernommen werden.

2.6.4. Stellungnahme zur Argumentation des Initiativkomitees

Der Regierungsrat kann sich auch der Argumentation respektive den Überlegungen des Initiativkomitees nicht anschliessen. Dies namentlich aus den nachfolgenden Gründen:

Soweit der HEV BL vorbringt, dass Interessenskonflikte bestehen, wenn Mitglieder des Gemeinderats zugleich im Landrats Einsitz nehmen, ist darauf hinzuweisen, dass sich solche Konflikte nicht auf diese Interessensgruppe allein beschränken. Es gehört, wie bereits gesagt, zum Wesen einer repräsentativen Demokratie, dass die Parlamentarierinnen und Parlamentarier verschiedenen Interessensverbänden angehören dürfen. Zuweilen haben sie in diesen Organisationen auch Leitungspositionen inne und identifizieren sich deshalb in besonderem Masse mit deren Anliegen. Im Landrat kann es deshalb durchaus vorkommen, dass diese Mitglieder auch Denkanstösse aus den Verbänden einbringen.⁵² Zu denken sei an Vertretende von Naturschutzorganisationen bei umweltpolitischen Anliegen, an Mitglieder von Heimatschutzvereinen bei Denkmalschutz-Themen oder an Angehörige von Hauseigentümergebänden bei energiepolitischen Rechtsetzungsentscheiden. Dass Gemeinderätinnen und Gemeinderäte manchmal bei Gemeindethemen ihre Erfahrungen und Kenntnisse der kommunalen Gegebenheiten einbringen, ist verständlich und sogar erwünscht. Eine Unvereinbarkeit würde dies radikal ausschliessen und damit dieses Fachwissen im Landrat schmälern. Zudem würde eine einzelne Interessensgruppe – nämlich diejenige der Einwohnergemeinden – gegenüber den übrigen Interessensgruppen schlechter behandelt. Dass dafür sachliche Gründe bestehen würden, welche den bundesverfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gleichbehandlung genügen, ist nicht ohne Weiteres gegeben.

An dieser Stelle sei darauf hinzuweisen, dass die regionalen Wirtschaftsverbände (Handelskammer beider Basel [HKBB], Wirtschaftskammer Basel-Landschaft [WiKa BL] und die Hauseigentümergebände [HEV]) gegenwärtig ähnlich stark im Landrat vertreten sind wie die Gemeinderatsmitglieder:

ROLF BLATTER (FDP)	WiKa BL & HEV BL	SILVIA LERCH-SCHNEIDER (FDP)	KMU Pratteln
MARTIN DÄTWYLER (FDP)	HKBB	MARKUS MEIER (SVP)	HEV CH & HEV BL
THOMAS EUGSTER (FDP)	HEV Liestal	MATTHIAS RITTER (SVP)	WiKa BL & HEV Waldenburg
SILVIO FARERI (Mitte)	HEV Pratteln	MARC SCHERRER (Mitte)	WiKa BL
CHRISTINE FREY (FDP)	HEV Münchenstein	ANDREJA WEBER (FDP)	HKBB & HEV Binningen
SVEN INÄBNIT (FDP)	HEV Binningen	SIMONE FLURI (SP)	WiKa BL & KMU Pratteln
ANDREA KAUFMANN- WERTHMÜLLER (FDP)	HEV Waldenburg	JOHANNES FELCHLIN (FDP)	HKBB

KURT EICHENBERGER hat bereits 1989 in einem Gutachten an den Landrat festgehalten, dass das basellandschaftliche Verfassungsrecht keine bestimmten Interessensgruppierungen ausschliesse. Es verschreibe sich nicht einer *idealistischen Repräsentationsidee*, nach welcher nur gänzlich unabhängige und elitär fundierte Personen das Volk vertreten dürften. Wäre dies der Fall, dürfte ein Mitglied des Landrats keinerlei Interessensbindungen unterliegen und müsste stets frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, finanziellen, örtlichen und konfessionellen Überlegungen agieren. Im Gegensatz zu dieser kaum umsetzbaren Utopie habe der Kanton Basel-Landschaft die *realistische*

⁵² BGE [123 I 97](#) E. 5.c; vgl. auch LUKAS OTT, Der Landrat, in: Kurt Jenny/Alex Achermann/Stephan Mathis/Lukas Ott [Hrsg.], Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Basel-Landschaft I, Liestal 1998, S. 146.

Repräsentationsidee übernommen: Der Landrat solle das Gesamtvolk und den gesamten Kanton in seiner ganzen Pluralität widerspiegeln, und in ihm sollen auch Interessen und Partikularanliegen verfochten werden dürfen. Ein solches Staatsverständnis lasse es nicht zu, dass ganze Gruppen der Bevölkerung wegen ihrer spezifischen Interessenlage vom Mandat ausgeschlossen würden.⁵³

Soweit der HEV BL eine Analogie zur Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der Kantonsregierung und der Bundesversammlung zieht, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nicht um eine Bestimmung des Bundesrechts, sondern des kantonalen Rechts handelt. Der Kanton Basel-Landschaft war zuletzt von 1943 bis 1945 durch Regierungsrat Walter Hilfiker mit einem Mitglied der Kantonsregierung im Nationalrat vertreten. Dies war nach dem damaligen kantonalen Verfassungsrecht zulässig.⁵⁴ Im Jahr 2018 entschied sich der Verfassungsgeber dazu, die Doppelmandats-Vereinbarkeit zwischen kantonomer Exekutive und eidgenössischer Legislative aufzuheben. Den Anstoss hierzu gaben jedoch nicht Überlegungen betreffend mögliche Interessenskonflikte, sondern vielmehr Praktikabilitätsgründe: Das kantonale Regierungsamtsamt als Vollamt verlangt den vollen Einsatz der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und wäre, infolge der immensen Arbeitsbelastung, nicht mehr mit der Arbeitsbelastung eines National- oder Ständeratsmandats in Einklang zu bringen.⁵⁵ Deshalb bestimmt heute das basellandschaftliche Verfassungsrecht, dass die Mitglieder des Regierungsrats nicht gleichzeitig der Bundesversammlung angehören können.⁵⁶ Dass die Überlegungen, welche den basellandschaftlichen Verfassungsgeber anleiteten, nicht unbedingt von allen Kantonen geteilt werden, zeigt sich im Übrigen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt: So führten in der jüngeren Vergangenheit namentlich Dr. Eva Herzog (2019-2020 zugleich Regierungsrätin und Ständerätin) und Dr. Christoph Eymann (2015-2016 zugleich Regierungsrat und Nationalrat) Doppelmandate.

Schliesslich ist zu bemerken, dass der HEV BL selber darauf hinweist, dass seines Erachtens die gesetzlich verankerten Ausstandsregelungen ungenügend seien. Es fragt sich aus diesem Grund, weshalb das Initiativkomitee zur Behebung eine Unvereinbarkeitsbestimmung vorgeschlagen hat, statt die gerügten Ausstandsregelungen in ihrem Sinne zu ergänzen.⁵⁷ So wäre es beispielsweise durchaus zu diskutieren, ob Gemeinderatsmitglieder bei Fragen des interkommunalen Finanzausgleichs in den Ausstand zu treten hätten. Andererseits sind auch andere Interessensgruppen mit Bezug zu einem Gemeinwesen vorhanden, welche in ähnlichem Masse Anlass zu Diskussionen geben würden.⁵⁸ Dies ist allerdings, wie gesagt, nicht Gegenstand der vorliegenden formulierten Verfassungsinitiative und deshalb nicht weiter zu vertiefen.

2.6.5. Die Rolle der Gemeinden in der kantonalen Legislative

Der Kanton Basel-Landschaft hat die Grundsätze der Subsidiarität, der fiskalischen Äquivalenz, der Gemeindeautonomie und der Variabilität ausdrücklich in der Verfassung verankert.⁵⁹ Damit soll ein Staatsverständnis zum Ausdruck gebracht werden, das einer effektiven Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Staatsebenen Vorschub leisten und der Dezentralisation dieser Gemeinwesen vordringliche Bedeutung zugestehen will. Die Baselbieter Gemeinden haben damit einen besonderen Stellenwert im Staatsgefüge. Der damit verbundene Verfassungsauftrag der Gemeindestärkung ist dabei nicht als einmaliges Projekt, sondern als dauernde und generelle Aufgabe für den Gesetzgeber und die vollziehenden Organe zu verstehen. Damit dem Auftrag auch gebührend Rechnung

⁵³ KURT EICHENBERGER, Rechtsgutachten vom 9. Februar 1989 betreffend Ausstand im Landrat, Beilage 4 zur Vorlage an den Landrat Nr. [1996/272a](#) vom 10. Dezember 1996.

⁵⁴ § 20 Abs. 3 der Staats-Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 4. April 1892 ([GS 14.177](#)); vgl. zu dieser Thematik im Übrigen HANS GMÜR, Zur Frage der Vereinbarkeit des Mandates eines Regierungsrates mit der Mitgliedschaft in der Schweizerischen Bundesversammlung, in: ZBI 1940, S. 129 ff. und 249 ff.

⁵⁵ Vorlage an den Landrat Nr. [2017/007](#) vom 10. Januar 2017, S. 12.

⁵⁶ § 72 Abs. 2 KV.

⁵⁷ Immerhin ist zu bemerken, dass es nicht zulässig ist, Ausstandsregelungen zu erlassen, welche eine grosse Gruppe von Parlamentarierinnen und Parlamentariern strenger behandeln würden als die übrigen Landratsmitglieder; siehe BGE [125 I 289](#) E. 6.c.

⁵⁸ So beispielsweise die Lehrpersonen und anderen Angestellten der Gemeinden, die Mitglieder der Einwohnerräte und Gemeindekommissionen, die Führungspersonen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten oder auch Führungspersonen von privatrechtlichen Gesellschaften, welche staatliche Aufträge oder Beiträge erhalten.

⁵⁹ § 47a Abs. 1 und 2 KV.

getragen werden kann, bedarf es dabei auch des Einbezugs der Gemeinden in die Gesetzgebung, soweit diese einen engen Bezug zu ebenjenen Gemeinden aufweist.

Der enge Einbezug der Gemeinden geschieht einerseits durch die frühzeitige Anhörung der betroffenen Gemeinden in geeigneter Form in Gesetzgebungsprojekten des Kantons.⁶⁰ Ein prominentes Beispiel dieses Einbezugs sind die sogenannten «VAGS-Projekte», in denen Gemeinde- und Verwaltungsvertreter gemeinsam eine adäquate Aufgabenteilung ausarbeiten. Auf diese Art und Weise wirken der Kanton und die Gemeinden von Anfang an partnerschaftlich bei der Suche nach zweckmässigen Lösungen und gelangen so zu konkreten Resultaten. Andererseits ist auch die Mitwirkung von Personen mit Erfahrungen aus der Gemeindepolitik und/oder der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Landratsberatungen von grossem Wert: Auf diese Weise können Kenntnisse und Erkenntnisse aus der kommunalen Praxis in den jeweiligen Entscheidungsprozess der kantonalen Legislative einfließen und diesen damit verbessern. Dies ist umso bedeutender, als es im basellandschaftlichen Parlament keine zweite, föderative Kammer gibt,⁶¹ welche diese Gesichtspunkte einbringen könnte. In dieser Hinsicht können Doppelmandate zwischen Landrat und Gemeinderat deshalb befruchtend für die basellandschaftliche Gesetzgebung wirken.

Zugleich darf der Einfluss von Gemeindepolitikern im kantonalen Parlament auch nicht überbewertet werden: So können «die Gemeinden» respektive «die Gemeinderatsmitglieder» einerseits nicht als homogene Gruppe aufgefasst werden. Beispielsweise differieren die Interessen der Vertretenden der Geber- und der Nehmergemeinden bei Fragen des interkommunalen Finanzausgleichs in aller Regel erheblich. Andererseits nehmen die doppelmandatierten Landratsmitglieder mitnichten immer nur die Position ihrer jeweiligen Wohngemeinde ein. Vielmehr sind sie auch stets der Gesamtbevölkerung des Kantons, den Stimmberechtigten ihres Wahlkreises, den Anliegen ihrer Partei und sonstigen Organisationen verbunden. Wie das einzelne Landratsmitglied den unterschiedlichen Interessen all dieser Gruppierungen gerecht werden möchte, ist letztendlich ein Gewissensentscheid, den jede Landrätin und jeder Landrat für sich treffen und hernach politisch vertreten muss.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Basel-Landschaft hinsichtlich des Anteils an Gemeinderätinnen und Gemeinderäten im Landrat im interkantonalen Vergleich einen Platz im Mittelfeld einnimmt: Gegenwärtig weisen sechzehn Personen das von der formulierten Verfassungsinitiative betroffene Doppelmandat «Gemeinderat-Landrat» auf. Da der Landrat neunzig Mitglieder umfasst, entspricht dies einem Anteil von knapp 17.8 %. Verschiedene vergleichbare Kantone – so beispielsweise Aargau, Solothurn, St. Gallen, Thurgau und Wallis – wiesen in der jüngeren Vergangenheit weitaus höhere Anteile zwischen 25 % und 32 % auf.⁶²

Die vorliegende formulierte Verfassungsinitiative würde die Rolle der Gemeinden in der kantonalen Legislative erheblich verändern. Kommunale Exekutivpolitikerinnen und -politiker würden grundsätzlich vom Landratsmandat ausgeschlossen und mit ihnen auch die jeweilige Expertise. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den dauernden Verfassungsauftrag der Gemeindestärkung nicht unproblematisch. Die Unvereinbarkeit hätte zur Folge, dass entweder der Landrat eines reichen Erfahrungsschatzes beraubt oder die Einwohnergemeinden hinsichtlich der Bestellung ihrer Exekutiven weiter eingeschränkt würden. Beides liegt aus Sicht des Regierungsrats nicht im Interesse des Kantons.

2.6.6. *Abschliessende Bemerkungen*

Der Regierungsrat ist sich der erheblichen Bedeutung des Grundsatzes der Gewaltenteilung im basellandschaftlichen Staatsorganisationsrecht bewusst. Die vorliegende formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» dient jedoch nicht der Stärkung dieses Prinzips, sondern lediglich dem Ausschluss einer gewichtigen Interessensgruppe vom politischen Diskurs auf kantona-

⁶⁰ § 49 Abs. 3 KV in Verbindung mit der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden vom 15. Juli 2003 ([SGS 140.32](#)).

⁶¹ Eine gleichberechtigte «Gemeindekammer» neben der Volksvertretung wäre vermutlich ohnehin unzulässig; siehe JULIAN MARBACH, Zur (Un)zulässigkeit von Zweikammersystem und doppeltem Mehr auf kantonalen Ebene, in: ZBI 2026, S. 59 ff. und BENJAMIN SCHINDLER, Das Gemeindemehr – ein hartnäckiger Wiedergänger aus alter Zeit, in: ZBI 2022, S. 285 f.

⁶² TOBIAS ARNOLD, Föderales Schwarz-Peter-Spiel? Der Einfluss der lokalen Politikerinnen und Politiker auf die kantonalen Parlamente, in: Adrian Vatter (Hrsg.), Das Parlament in der Schweiz, Zürich 2018, S. 377.

ler Ebene. Dies liegt weder im Interesse des Kantons noch der Einwohnergemeinden. Die bestehenden Regelungen zum Ausstand, zum Instruktionsverbot und zur Offenlegung von Interessensbindungen ermöglichen es bereits heute, konkrete Interessenskonflikte zu vermeiden. Die Statuierung einer darüber hinausgehenden, generell wirkenden Unvereinbarkeitsbestimmung, erscheint nicht förderlich oder wünschenswert. Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» dem Landrat und der Stimmbevölkerung zur Ablehnung.

2.7. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm

Der Gegenstand der formulierten Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» weist weder eine strategische Verankerung noch sonstige Bezüge zum Regierungsprogramm auf.

2.8. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Nach § 78a Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; [SGS 120](#)) hat der Regierungsrat dem Landrat die Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung zu beantragen.

2.9. Finanzielle Auswirkungen

Die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» befasst sich mit einer rein politischen Fragestellung, welche keine direkten finanziellen Folgen auslöst und keine Ausgabenbeschlüsse umfasst. Bei einer Annahme würde die Initiative indessen indirekte finanzielle Folgen auslösen, indem aufgrund der eintretenden Unvereinbarkeit die betroffenen Parlamentarierinnen sowie Parlamentarier entweder ihr Landratsmandat oder Gemeinderatsamt niederlegen müssten und diese neu zu besetzen wären. Während bei einem Verzicht auf das Landratsmandat die oder der erste nicht gewählte Kandidatin oder Kandidat der gleichen Liste für den Rest der Amtsdauer nachrückt,⁶³ müssen die Gemeinden bei einem Verzicht auf das Gemeinderatsmandat eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer durchführen.⁶⁴ Beide Vorgänge sind somit mit gewissen indirekten finanziellen Folgen verbunden.

Bei einer Ablehnung der Initiative im Sinne des nachfolgenden Antrags des Regierungsrats würden weder direkte noch indirekte finanzielle Folgen auf kantonaler und kommunaler Ebene ausgelöst.

2.10. Regulierungsfolgenabschätzung

Im Rahmen der Vorbereitung neuer Erlasse sowie der Änderung bestehender Erlasse, von denen kleine und mittlere Unternehmen betroffen sind, erarbeitet der Regierungsrat eine Regulierungsfolgenabschätzung. Diese dient dazu, festzustellen, in welchem Ausmass diese Unternehmen, insbesondere Klein- und Kleinunternehmen, von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind.⁶⁵ Die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» betrifft lediglich die Zusammensetzung der gesetzgebenden Behörde des Kantons sowie der vollziehenden Behörde der Einwohnergemeinden. Sie hat damit keine Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen.

Weiter hat der Regierungsrat auch die Auswirkungen einer Vorlage auf die Gemeinden zu beurteilen.⁶⁶ Die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» zeitigt, wie aufgezeigt,

⁶³ § 44 Abs. 1 GpR BL.

⁶⁴ § 31 Abs. 1 GpR BL; keine der betroffenen Gemeinden sieht die Proporzwahl des Gemeinderats vor.

⁶⁵ Vgl. § 4 des Gesetzes über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen vom 5. Juni 2005 (KMU-Entlastungsgesetz; [SGS 541](#)) und § 58 Abs. 1 Bst. e des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats vom 21. November 1994 (Geschäftsordnung des Landrats; [SGS 131.1](#)).

⁶⁶ § 58 Abs. 1 Bst. e^{bis} der Geschäftsordnung des Landrats.

keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Einwohner-, Bürger- und Burgergemeinden. Die Einwohnergemeinden wären allerdings insofern indirekt betroffen, als Personen, die gegenwärtig sowohl Mitglieder des Gemeinderats als auch des Landrats sind, sich künftig für eines der beiden öffentlichen Ämter entscheiden und das andere ablegen müssten.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» abzulehnen.

Liestal, 2. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Keine Gemeinderäte im Landrat» abzulehnen.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: